



Amtssigniert. SID2011021043661
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Peter Christ

Telefon 0512/508-2209

Fax 0512/508-2205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

DVR:0059463

An das
Bundesministerium für Wirtschaft, Familie
und Jugend
Schwarzenbergplatz 1
1015 Wien
post@IV1.bmwfj.gv.at

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011);

Stellungnahme

Geschäftszahl Präs.II-1570/63

Innsbruck, 23.02.2011

Zu Zl.: BMWFJ-551.100/0003-IV/1/2011 vom 24. Jänner 2011

Zum oben angeführten Gesetzentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

A. Allgemeines:

1. Grundsätzlich ist festzustellen, dass durch den vorliegenden Entwurf die Tendenz, die Besorgung hoheitlicher Aufgaben auf ausgelagerte, künftig sogar weisungsunabhängige Behörden zu übertragen und dadurch der politischen Verantwortung zu entziehen, fortgesetzt wird. Dies zeigt sich insbesondere im Hinblick darauf, dass die E-Control (§ 2 des künftigen Energie-Control-Gesetzes) künftig mit Ausnahme etwa der Anlagenverfahren in wesentlichen Bereichen der Gaswirtschaft als zuständige Behörde benannt und als solche aufgrund zahlreicher – teilweise zu unbestimmter – gesetzlicher Ermächtigungen zur Verordnungserlassung berufen werden soll. Kritisch gesehen wird auch, dass die E-Control künftig Parteistellung in allen Verwaltungsstrafverfahren haben soll.

Weiters ist anzumerken, dass für die notwendigen Anpassungen des Energie-Control-Gesetzes an das geplante GWG 2011 derzeit noch kein Entwurf vorliegt.

2. Die im (Umlauf)Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 1. Oktober 2009 enthaltene und mit Schreiben der Verbindungsstelle der Bundesländer vom 1. Oktober 2009, Zl. VSt-4900/17, dem Herrn Bundeskanzler vorgetragene Forderung der Länder, die Umsetzung des dritten Energie-Binnenmarktpaketes auf das „zwingende Mindestmaß“ zu beschränken, wurde durch den vorliegenden Entwurf nicht hinreichend berücksichtigt. In diesem Sinn sollten insbesondere die §§ 30, 41, 68 Abs. 6, 69 Abs. 3, 71, 118, 123 Abs. 3 und 4, 128, 129 und 131 Abs. 2 bis 6 geändert werden.

3. Da sich seit der Erlassung des GWG im Jahr 2000 der Stand der Technik weiterentwickelt hat und inzwischen auch Biogas in Erdgasleitungen eingespeist wird, sollte entweder der Begriff „Erdgas“ fast durchwegs durch den Begriff „Gas“ ersetzt oder eine Bestimmung eingefügt werden, die die Bedeutung des Begriffes Erdgas entsprechend erweitert.

B. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu § 7:

In der Z. 27 des Abs. 1 ist offenkundig fälschlicherweise von „elektrischer Energie“ die Rede.

Zu den Z. 53 und 60 des Abs. 1 wird angemerkt, dass der Begriff „Regeln der Technik“ in anderen Anlagengesetzen (GewO 1994, EIWOG 2010 u.a.) nicht verwendet und mit dem Begriff „Stand der Technik“ das Auslangen gefunden wird. Die Verwendung beider Begriffe kann zu Widersprüchen führen.

Zu § 12:

Im Abs. 5 wird festgehalten, dass Netze verschiedener Marktgebiete, die miteinander verbunden sind, zu einem Marktgebiet zusammenzufassen sind. Da die Marktgebiete in den Abs. 1 bis 4 genau definiert sind, kann bei der vorliegenden Textierung weder eine Zusammenfassung noch eine Ausgliederung von Netzteilen in ein anderes Marktgebiet ohne Gesetzesänderung stattfinden. Denkbar schiene eine Ermächtigung für eine abweichende Gebietsfestlegung im Verordnungsweg.

Zu den §§ 14 und 18:

Im § 14 Abs. 1 Z. 3 und im § 18 Abs. 1 Z. 8 sollte jeweils das Wort „vorrangig“ durch die Wortfolge „soweit kosteneffizient vorrangig“ ersetzt werden. Die im Entwurf vorgesehene Bevorzugung des „Virtuellen Handelspunktes“ zur Aufbringung der Ausgleichsenergie kann zu einer Erhöhung der Kosten für Ausgleichsenergie führen, solange kein echter Handel mit Ausgleichsenergie am „Virtuellen Handelspunkt“ stattfindet.

Im § 18 Abs. 1 Z. 5 sollte der letzte Satz gestrichen werden, da eine Genehmigung ohnehin erst nach entsprechenden Änderungen erfolgen wird und spätere Änderungen hier nicht gemeint sein können.

Zu § 25:

Das Wort „kurzfristig“ im ersten Satz widerspricht der Überschrift und wäre daher zu streichen, da keine besondere Vorgangsweise für mittelfristige Engpässe vorgesehen ist.

Zu § 30:

Die „Binnenmarkttrichtlinie Gas“ (2009/73/EG) erfordert keine Änderung der bisherigen Rechtslage. Diese Bestimmung wird daher als überschießend abgelehnt. Insbesondere besteht kein Grund, Entschädigungs- und Erstattungsregelungen einzuführen.

Zum 3. Hauptstück des 3. Teils (§§ 43 bis 57):

Die Erteilung der Genehmigung für die Ausübung der Tätigkeit eines Fernleitungs- oder Verteilernetzbetreibers ist grundsätzlich keine Aufgabe einer Regulierungsbehörde. Diese Zuständigkeit sollte beim BMWFJ oder in mittelbarer Bundesverwaltung verbleiben.

Zu § 69:

Der Begriff „periodisch“ im Abs. 1 ist nicht hinreichend bestimmt und sollte daher durch eine exakte zeitliche Angabe oder durch die Bezugnahme auf einen bestimmten Anlassfall ersetzt werden. Im Abs. 2 wäre dieser Begriff zu streichen.

Zu § 81:

Der „Betrachtungszeitraum“ im Abs. 1 sollte präzise definiert werden – bisher war es üblich, das arithmetische Mittel von drei Jahren zu bilden.

Zu § 85:

Da der Betrieb einer Verrechnungsstelle nach Abs. 1 einer Konzession bedarf, wäre die Überschrift entsprechend zu ändern.

Zu § 104:

Diese Bestimmung ist zu unverbindlich formuliert und bringt eher ein rechtspolitisches Ziel als eine normative Anordnung zum Ausdruck.

Zu § 105:

Im Abs. 1 Z. 6 ist eine Investitionsverpflichtung enthalten, die keine rechtliche Deckung in der „Binnenmarktrichtlinie Gas“ (2009/73/EG) findet. Die folgende Z. 7 ist überhaupt obsolet, da Speicheranlagen nach dem MinroG zu genehmigen sind und da Tätigkeiten, für deren Ausübung eine Gewinnungsberechtigung oder Speicherbewilligung nach dem MinroG erforderlich ist, vom Anwendungsbereich des GWG 2011 ausgenommen sind.

Zu § 124:

Anstelle der nicht hinreichend bestimmten Verordnungsermächtigung sollten die näheren Bestimmungen über die Zumutbarkeit einer Grundversorgung und über die Gestaltung der Tarife im GWG 2011 selbst festgelegt werden.

Zu § 127:

Die kostenlose Übermittlung von Informationsblättern im Zuge des Rechnungsversandes führt zu einem administrativen Mehraufwand sowie zu erhöhten Kosten. Der Begriff Endverbraucher geht zudem viel zu weit, da z.B. Industriekunden monatliche Rechnungen bekommen und insofern zwölf Mal jährlich ein Informationsblatt beigelegt werden müsste.

Zu den §§ 134 ff:

Während etwa bei den Ausnahmen von der Genehmigungspflicht nach § 134 Abs. 2 Z. 1 auf die „Regeln der Technik“ abgestellt wird, soll es nach § 137 Abs. 7 bei der Vorschreibung zusätzlicher Auflagen auf den „Stand der Technik“ ankommen. Nach § 137 Abs. 2 sind Anlagen wiederum dann zu genehmigen, wenn sie sowohl dem „Stand der Technik“ als auch den „Regeln der Technik“ entsprechen. Diese Differenzierungen sind nicht nachvollziehbar. Eine Beurteilung durch Sachverständige wird durch diese Vorgaben sehr erschwert. Auf die obigen Ausführungen zu § 7 wird wegen des Zusammenhanges hingewiesen.

Zu § 137:

In Anlehnung an das Betriebsanlagenrecht der GewO 1994 (siehe § 79c) sollte folgender Absatz aufgenommen werden, um die nachträgliche Anpassung von Bescheidauflagen zu ermöglichen:
„(8) Die nach den Abs. 2 und 7 vorgeschriebenen Auflagen sind auf Antrag mit Bescheid aufzuheben oder abzuändern, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Vorschreibung nicht mehr vorliegen.“

Zu § 149:

Es wird vorgeschlagen, den Abs. 1 zu streichen und stattdessen auch in den §§ 44, 45 und 46 die zuständige Behörde namentlich zu nennen, da in allen anderen einzelnen Bestimmungen ohnehin die jeweils zuständige Behörde bezeichnet wird. Lediglich hinsichtlich des 13. Teiles wäre auf die „Behörde“ abzustellen, falls die Aufteilung zwischen dem BMWFJ und den Landeshauptleuten aufrecht bleibt. Sollte der Abs. 1 dennoch beibehalten werden, wäre jedenfalls das Wort „unmittelbar“ zu streichen. Es wurde offenkundig übersehen, dass es im GWG 2011 – anders als beim EIWOG 2010 – keine Unterscheidung zwischen unmittelbar anzuwendenden Bestimmungen und Grundsatzbestimmungen geben kann.

Im Abs. 2 wird festgelegt, dass der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend für die Genehmigung von Fernleitungsanlagen und für Anlagen, die sich über zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, zuständig sein soll. Aus Gründen des Rechtsschutzes wird es für sinnvoll erachtet, dass die Vollziehung für sämtliche Erdgasleitungsanlagen im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung erfolgen soll. In diesem Zusammenhang wird vergleichend auf das UVP-G 2000 verwiesen, in welchem festgelegt ist, dass bei grenzüberschreitenden Leitungen alle betroffenen Landesregierungen ein UVP-Verfahren durchzuführen haben.

Im Abs. 3 wird der Regulierungsbehörde Parteistellung in allen Strafverfahren eingeräumt. Dies ist mit einer Verkomplizierung der Verwaltungsstrafverfahren verbunden, da die Bezirksverwaltungsbehörden die Regulierungsbehörde von jedem Verfahren zu verständigen und in weiterer Folge diese daran mit allen Konsequenzen zu beteiligen haben. Diesbezüglich ist auf die Regelung im EIWOG 2010 zu verweisen, in dessen § 89 Abs. 2 die Parteistellung der Regulierungsbehörde dahingehend definiert ist, dass diese berechtigt ist, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Einhaltung von der von ihr wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Zu § 151:

Im Abs. 2 Z. 6 ist auf das Wohnungseigentumsgesetz 2002 abzustellen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An die
Abteilungen

Wasser-, Forst- und Energierecht zum Schreiben vom 21. Februar 2011, Zl. IIIa1-E-40.000/41

Finanzen zum E-Mail vom 2. Februar 2011, Zl. VII-1/154/4849

Emissionen Sicherheitstechnik Anlagen zum Schreiben vom 16. Februar 2011, Zl. VIe1-M-30/14-11

Wirtschaft und Arbeit

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.